

Sitzung vom 9. Mai 2001

665. Postulat (Rechtsgrundlagen bezüglich Sterbehilfe)

Kantonsrätin Blanca Ramer, Urdorf, die Kantonsräte Peter Biemann, Zürich, und Stephan Schwitter, Horgen, haben am 22. Januar 2001 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht über die vorhandenen Rechtsgrundlagen betreffend Sterbehilfe und diesbezügliche allfällige Mängel zu verfassen.

Begründung:

Die neuen Beschlüsse betreffend Beihilfe zum Suizid und die ausgelöste Diskussion über Sterbehilfe in der Stadt Zürich haben grosses Aufsehen erregt. Die Bevölkerung nicht nur in der Stadt Zürich, sondern im ganzen Kanton, ja sogar in der ganzen Schweiz ist verunsichert. Hat der Kanton eine Aufsichtspflicht? Wie steht es mit der Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons? Welche Rechtsmittel hat der Kanton jetzt schon, und sind diese ausreichend? All diese Fragen werden uns dauernd gestellt. Es muss eine klare rechtliche Situation geschaffen werden. In dem Patientenrechtsgesetz, das zur Zeit in der Vernehmlassung ist, muss diesen Punkten besonders Rechnung getragen werden (3. Abschnitt, III, § 33–§ 34). Betroffene, Behördenmitglieder und verunsicherte Bürgerinnen und Bürger erwarten dies.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Blanca Ramer, Urdorf, Peter Biemann, Zürich, und Stephan Schwitter, Horgen, wird wie folgt Stellung genommen:

Unter dem Begriff «Sterbehilfe» werden heute im juristischen Sprachgebrauch die direkte aktive und die indirekte aktive Sterbehilfe, die passive Sterbehilfe und die Beihilfe zum Selbstmord zusammengefasst.

- Direkte aktive Sterbehilfe: Direkte aktive Sterbehilfe ist die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Sie ist heute nach Art. 111 (vorsätzliche Tötung), Art. 114 (Tötung auf Verlangen) oder Art. 113 (Totschlag) des Strafgesetzbuches strafbar.
- Indirekte aktive Sterbehilfe: Indirekte aktive Sterbehilfe liegt dann vor, wenn zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, die als Nebenwirkung die Überlebensdauer herabsetzen können. Diese Art von Sterbehilfe ist im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber mit gewissen Einschränkungen als zulässig. Bei der indirekten aktiven Sterbehilfe ist die der Handlung zu Grunde liegende Absicht entscheidend. Das Ziel des Handelns liegt in der Linderung des unerträglichen Leidens und nicht in der Beendigung des Lebens, auch wenn der Sterbevorgang dadurch beschleunigt werden kann.
- Passive Sterbehilfe: Passive Sterbehilfe liegt dann vor, wenn auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird. Auch diese zumeist von Ärztinnen oder Ärzten geleistete Form der Sterbehilfe bildet kein strafbares Verhalten. Erfolgt der Behandlungsverzicht auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten, ist eine Strafbarkeit der Ärztin oder des Arztes für dieses Verhalten schon deshalb ausgeschlossen, weil jede ärztliche Massnahme der ausdrücklichen oder mutmasslichen Einwilligung der Patientin oder des Patienten bedarf. Fehlt diese oder wurde sie ausdrücklich verweigert, ist der ärztliche Eingriff als eigenmächtig und damit als rechtswidrig zu qualifizieren. Liegt kein ausdrücklicher oder mutmasslicher Verzicht der Patientin oder des Patienten auf die Behandlung vor, etwa bei Neugeborenen oder bei Patientinnen und Patienten, die das Bewusstsein sicher nie mehr erlangen werden, erlauben die Richtlinien der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW) einen einseitigen Abbruch oder Verzicht auf die Behandlung. Diese Situation ist jedoch nicht leichthin anzunehmen.
- Beihilfe zum Selbstmord: Gemäss Art. 115 des Strafgesetzbuches bleibt die Beihilfe zum Selbstmord straflos, wenn sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. Wer also aus uneigennütigen Motiven heraus jemandem eine tödliche Substanz zwecks Selbsttötung zur Verfügung stellt, bleibt straffrei. Nach den SAMW-Richtlinien über die Sterbehilfe ist jedoch die Beihilfe zum Suizid «kein Teil der ärztlichen Tätigkeit».

Die strafrechtlichen Grenzen im Bereich der Sterbehilfe werden grundsätzlich durch die Strafgesetzgebung des Bundes abgesteckt. Der Selbstmord an sich wird strafrechtlich nicht erfasst und rechtlich als extreme Form des Selbstbestimmungsrechts, das auch die Wahl des Freitodes umfasst, verstanden. Den Kantonen verbleibt auf Grund des Vorrangs des Bundesrechts kein Spielraum, die Beihilfe zum Selbstmord – oder diesen selbst – mit den Mitteln des Strafrechts strenger oder milder zu regeln. Von der strafrechtlichen Problematik zu unterscheiden ist die Frage, ob der Kanton in öffentlichen und staatsbeitragsberechtigten Institutionen (Spitäler, Alters- und Pflegeheime usw.), wo das Benutzungsverhältnis verwaltungsrechtlich geregelt werden kann, im übergeordneten öffentlichen Interesse einschränkende Bestimmungen über die Beihilfe zum Selbstmord erlassen soll, etwa weil der Selbstmord in diesen Institutionen nicht geduldet werden will und die Zulassung der Beihilfe zum Selbstmord eine schwere Belastung für Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie das Pflegepersonal darstellen kann. Der Kanton hat bisher auf eine ausdrückliche Normierung dieser Frage auf Gesetzes- und Verordnungsstufe verzichtet. Dies hat zur Folge, dass es nach geltendem Recht den Gemeinden und anderen Trägern überlassen bleibt, wie sie unter Berücksichtigung der von Betrieb zu Betrieb unterschiedlichen Verhältnisse die Beihilfe zum Selbstmord in ihren Institutionen regeln wollen. Allerdings wird deren Handlungsspielraum insofern eingeschränkt, als urteilsunfähige oder psychisch kranke Menschen nicht in ihrem Wunsch nach Selbstmord unterstützt werden dürfen. Vielmehr haben diese Institutionen durch eine angepasste Betreuung und Pflege dem Aufkommen von Sterbewünschen entgegenzuwirken. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass nach einheitlicher Praxis in allen Akutspitälern im Kanton Zürich keine Beihilfe zum Selbstmord erfolgt und zugelassen ist, weil dies ihrem besonderen Leistungsauftrag widerspräche und sich die Menschen dort in aller Regel nur vorübergehend aufhalten. An dieser Praxis soll festgehalten werden.

Der Stadtrat von Zürich hat für die städtischen Institutionen eine teilweise Neuregelung zur Frage der Beihilfe zum Selbstmord beschlossen. Danach ist es Patientinnen und Patienten in den Stadtspitälern weiterhin untersagt, mit Hilfe von Sterbehilfeorganisationen eine Selbsttötung durchzuführen. In den übrigen Einrichtungen des Gesundheits- und Umweltschutzdepartementes wird demgegenüber seit dem 1. Januar 2001 neu die Selbsttötung mit Unterstützung von Sterbehilfeorganisationen zugelassen; dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die suizidwillige Person urteilsfähig ist, nicht an psychischen Erkrankungen leidet und in der städtischen Institution wohnt oder kein eigenes Zuhause mehr hat. Diese Neuerung stiess in der Öffentlichkeit auf grosse Resonanz. Je nach persönlichen Wertvorstellungen sind in der Presse viele befürwortende, aber auch viele kritische Stimmen zur Stadtzürcher Neuregelung veröffentlicht worden. Im Nationalrat wurden am 27. November 2000 eine einfache Anfrage sowie am 15. Dezember 2000 eine Interpellation eingereicht, die den Bundesrat ersuchten, zur Frage der Rechtmässigkeit der Neuregelung des Zürcher Stadtrates Stellung zu nehmen. In seiner Antwort vom 28. Februar 2001 hielt der Bundesrat u.a. fest, dass die Stadt Zürich befugt sei, als staatliche Trägerin der Einrichtungen des Gesundheitswesens Organisationsreglemente für ihre Spitäler, Kranken- und Altersheime zu erlassen. Wenn in diesem Rahmen der Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens Genüge getan werde und gewährleistet sei, dass die Entscheidung zum Suizid dem freien Willen des Betroffenen entspreche, lasse sich die Neuregelung des Stadtrates von Zürich unter dem Gesichtspunkt des geltenden Strafrechtes nicht beanstanden.

Im Vernehmlassungsentwurf für ein Patientenrechtsgesetz werden die strengen Voraussetzungen für die passive Sterbehilfe – ohne materielle Änderung der bisherigen Praxis – auf Gesetzesstufe ausgeführt. Neu soll jedoch das Recht auf schmerzlindernde Massnahmen und auf einen würdigen Tod festgeschrieben werden. Im Gesetzesentwurf ist eine besondere Regelung der Beihilfe zum Selbstmord nicht vorgesehen, einerseits weil es sich dabei um eine bundesrechtlich geregelte Materie handelt und andererseits weil im eingeschränkten kantonalen Regelungsbereich die heutige Rechtslage den unterschiedlichen Verhältnissen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Institutionen angepasste Regelungen erlaubt. Es ist zudem fraglich, ob ein allgemeines Verbot der Beihilfe zum Selbstmord rechtlich überhaupt zulässig wäre, weil ein solches Verbot eine sehr starke Einschränkung der in privaten Heimen geltenden Privatautonomie bzw. der in den kommunalen Heimen geltenden Gemeindeautonomie darstellen würde.

Bei dieser Sachlage beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi